

Jens Petersen

Kirchensteuer kompakt

Jens Petersen

Kirchensteuer kompakt

Strukturierte Darstellung
mit Berechnungsbeispielen



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2010

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2010

Lektorat: Irene Buttkus

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-2120-8

Vorwort

Steuer – ein für die meisten Bürger wohl nicht sonderlich positiv besetzter Begriff, sofern er nicht um „-Erstattung“ oder „-Erleichterung“ ergänzt ist. Dabei ist die Steuer zweifelsohne das effektivste Instrument, staatliche Aufgaben zu finanzieren, bestimmtes wirtschaftliches Verhalten zu lenken oder wünschenswerte Maßnahmen zu fördern.

Vom Finanzierungsgedanken trifft dies grundsätzlich auch auf die Kirchensteuer zu, die eigentlich im Kern ein Beitrag ist, mit dem die Kirchen beginnend in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihre Aufgaben finanzieren und sich somit von einer umfassenden Staatsfinanzierung lösen.

Die Effektivität der Kirchensteuer ist unbestreitbar, kirchlich eigenbestimmt und anderen Finanzierungsmodellen überlegen. Auch handelt es sich nicht um eine deutsche Singularität, wie der Blick z. B. in die Schweiz oder in die skandinavischen Länder zeigt.

Von der Einfachheit der Besteuerung sind wir in Deutschland weiter entfernt als je zuvor. Auf den Gesetzgeber reagiert der Steuerpflichtige, was wieder zu einer Reaktion des Gesetzgebers führt. Urteile der deutschen und europäischen Gerichte erzwingen Anpassungen. Die Richtliniensetzung der EU erfordert die Umsetzung in nationales Recht. Steuergesetze sind manchmal nur noch mühsam lesbar, vom Verständnis einmal ganz abgesehen.

Die Kirchensteuer erscheint auf den ersten Blick hiervon nicht oder nur bedingt betroffen. Sie ist ausgestaltet insbesondere als Zuschlag in Höhe von 8% bzw. 9% zur Einkommensteuer. Aber so ganz kann sie sich im Detail einer gewissen Komplexität nicht entziehen. Seien es nun Auswirkungen des Einkommensteuerrechts, die Besteuerung von Ehegatten, unterschiedliche Regelungen zwischen den steuererhebenden Religionsgemeinschaften beim Erlass, der Mindestbetrags-Kirchensteuer sowie der zukünftigen Einbindung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer in die Philosophie der Abgeltungsteuer.

Auch ist die Kirchensteuer gesamtgesellschaftlichen Entwicklungstendenzen ausgesetzt, die exemplarisch anhand der Kirchenaustrittswirkung und der soziodemographischen Entwicklung kurz beleuchtet werden.

Mit der Einführung eines neuen Tarif- und Erhebungsregimes auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form der grundsätzlich anonymen und abgeltenden Quellensteuer ist die personengebundene Kirchensteuer vor neue Herausforderungen gestellt. Sie soll – nach einem Übergangsverfahren – in die Philosophie der Abgeltungsteuer eingebunden werden. Hierzu gibt es bereits Denkansätze. Das Gesetzgebungsverfahren dürfte in der 2. Jahreshälfte 2010 eingeleitet werden.

Die Kirchensteuer ist keine Singularität des deutschen Rechtsraumes. Nachbarländer kennen vergleichbare Systeme zur Finanzierung kirchlicher Arbeit. Das immer wieder angeführte Beispiel der italienischen Kirchenfinanzierung als Muster für ein Modell in Deutschland ist ebenso wenig tauglich wie die Definition einer andern Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, beide jeweils aus unterschiedlichen Gründen.

Die Steuersystemen innenwohnende Unvollkommenheit, der Gesetzgeber spricht allerdings von Reformbedarf, hat zur Folge, dass grundsätzlich nur eine rechtliche Momentbetrachtung erfolgen kann. Gleichwohl sollen aber auch künftig mögliche Entwicklungen und Alternativen dargestellt werden, die teilweise im Gesetz schon angelegt, teilweise aber auch nur theoretische Gedanken sind.

Kirchensteuer Kompakt dient daher dem Einstieg in das Verständnis für die Kirchensteuer und ihre Eingebundenheit in ein steuerrechtliches und gesellschaftliches Gefüge. Die einzelnen Kapitel behandeln das jeweilige Thema möglichst abschließend. Zahlreiche Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur ermöglichen eine Vertiefung in die Materie.

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	15
§ 1 Einführung	19
§ 2 Historische Entwicklung der Kirchensteuer	21
A. Reichsdeputationshauptschluß	21
B. Art. 137 Abs. 6 WRV	22
C. Religionsgemeinschaften in der DDR	22
§ 3 Rechtsquellen des Kirchensteuerrechts	24
A. Rechtsgrundlagen der Kirchensteuer	24
B. Weitere gemeinsame staatlich-kirchliche Rechtsgrundlagen	25
C. Kirchliche Rechtsquellen	25
D. Kirchensteuerlich relevante Normen	26
§ 4 Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer	27
A. Prinzipienbindung	27
B. Steuerliche Prinzipienfolgen	29
C. Kirchensteuer in Abhängigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung	31
I. Kirchenaustrittswirkung	31
II. Gegenläufige Entwicklungslinien	32
III. Soziodemografische Entwicklung	33
1. Allgemeine Entwicklung	33
2. Entwicklungsschichtung	36
3. Kirchenspezifische Entwicklung	38
a) Kirche – West	38
b) Kirche – Ost	39
4. Konsequenzen für kirchliche Leistungsfähigkeit	41
§ 5 Kirchensteuerarten und Kirchensteuerhebesatz	42
A. Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer	42
I. Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer	42
II. Kirchenlohnsteuer nach dem Faktorverfahren	44
III. Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer	44
IV. Korrektur der Bemessungsgrundlage	44
B. Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer	45
I. Einführung	45
II. Abzug der Kirchensteuer durch Abzugsverpflichteten	46
1. Kirchensteuerabzug durch auszahlende Stelle (§ 51a Abs. 2c EStG)	46
a) Mitteilung der Religionszugehörigkeit	46
b) Kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaften	46

c)	Abzugspflichten	46
d)	Kein rückwirkender Einbehalt	47
e)	Einbehalt bei Ehegatten und Personenmehrheiten	47
f)	Datenschutzanforderungen	48
g)	Inanspruchnahme des Abzugsverpflichteten	48
h)	Kapitalertragsteuerbescheinigung auf Antrag	49
2.	Sonderausgabenabzug	49
3.	Ausnahmen beim Abzugsverfahren	50
a)	Personenmehrheiten	50
b)	Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen / Anderkonten	51
c)	Abführung der Kirchensteuer an den Steuergläubiger	51
d)	Keine Zwölfteilung der Kirchensteuer	52
e)	Mindestbetrags-Kirchensteuer wird nicht erhoben	52
f)	Halbteilung nur im Zweifel	53
g)	Keine Kappung im Erhebungsverfahren	53
h)	Kein Einbehalt der Kirchensteuer bei inländischen thesaurierenden Fonds	54
III.	Ergiebigkeit des Kirchensteueraufkommens	54
IV.	Veranlagung zur Kirchensteuer	55
1.	Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG	55
2.	Isolierte Veranlagung zur Kirchensteuer	55
3.	Veranlagung nach § 32d Abs. 3, 4 und 6 EStG	56
a)	Pflichtveranlagung nach § 32d Abs. 3 EStG	56
b)	Wahlveranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG	56
c)	Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG	57
4.	Akzessorietät und Ausnahmen davon	57
5.	Keine Berücksichtigung von Kindern	58
6.	Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei glaubensverschiedener Ehe	58
a)	Veranlagungsverfahren	58
b)	Besonderes Kirchgeld	59
c)	Anrechnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	60
d)	Einbezug der Kapitaleinkünfte in Günstigerprüfung	61
7.	Beizufügende Unterlagen	61
8.	Erklärungsvordruck isolierte Veranlagung	61
V.	Elektronisches Informationssystem (§ 51a Abs. 2e EStG) – Ausblick	62
1.	Grundlegende Notwendigkeiten	62
2.	Bildung einer – trennscharfen – Religionskennziffer	63
3.	Weiterer Regelungsbedarf	65
a)	Erhebung bei Ehegatten	65
b)	Unterjährige Veränderung der Kirchenmitgliedschaft – Verrechnungstopf	65
4.	Inländische thesaurierende Fonds	68
5.	Mitteilung des Religionsmerkmals	68
C.	Kirchensteuerhebesatz	69
I.	Regulärer Hebesatz	69
II.	Geltungsweite des Hebesatzes	69
III.	Besondere Hebesätze	70

	D. Weitere Kirchensteuerarten	70
	I. Kirchensteuer vom Einkommen	70
	II. Kirchensteuer nach Maßgabe des Grundsteuermessbetrages	71
	III. Kirchensteuer vom Vermögen	73
	IV. Kirchensteuer als (Orts- oder Gemeinde-) Kirchgeld	73
	V. Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe	75
	E. Anrechnung der Kirchensteuern aufeinander	76
§ 6	Steuerpflicht – Kirchenmitgliedschaft	77
	A. Kirchensteuerpflicht	77
	B. Kirchenmitgliedschaftliche Regelungen	78
	C. Kirchensteuer bei Auslandsaufenthalt / bei Ausländern	80
	D. Anteil der Kirchensteuerzahler	81
§ 7	Steuergläubiger	82
§ 8	Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht	83
	A. Beginn der Kirchensteuerpflicht	83
	B. Ende der Kirchensteuerpflicht	84
§ 9	Besteuerung der Ehegatten	85
	A. Konfessionsgleiche Ehe	85
	B. Konfessionsverschiedene Ehe	85
	C. Glaubensverschiedene Ehe	88
	I. Grundlagen	88
	II. Berechnung der Kirchensteuer – Lohnsteuerabzugsverfahren	88
	III. Berechnung der Kirchensteuer – Veranlagungsverfahren	89
	IV. Besonderes Kirchgeld	91
	V. Weitere Spezifikationen	94
	1. Berechnung der Kappung	94
	2. Kirchenbeitrag des nichtsteuerpflichtigen Ehegatten	95
	3. Berechnung bei Änderung der Kirchenzugehörigkeit	95
	4. Erlass bei außerordentlichen Einkünften	97
	5. Besteuerung bei Kapitaleinkünften	98
	D. Gesamtschuldnerische Haftung	99
	E. Lebenspartnerschaft	100
§ 10	Korrekturen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2 und 2a EStG)	101
	A. Berücksichtigung von Kindern	101
	I. Geltung der Freibeträge des § 32 Abs. 6 EStG	101
	II. Jährlichkeitsprinzip	102
	III. Rechtsmittelweg	103
	B. Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren	103
	I. Halbeinkünfteverfahren	103
	II. Halbeinkünfteverfahren – Verlustfälle	105
	III. Teileinkünfteverfahren	106
	IV. Rechtsmittelweg	107

	C. Keine Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrages	108
§ 11	Mindestbetrags-Kirchensteuer	109
§ 12	Kappung der Progression	111
§ 13	Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer	115
	A. Vereinfachtes Verfahren	115
	B. Nachweisverfahren	116
	C. Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a EStG und § 37b EStG	117
	D. Einheitliche Pauschsteuer bei Minijob	117
§ 14	Sonderausgabenabzug	118
	A. Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 1. Hs. EStG	118
	B. Rechtfertigung des Abzugs	118
	C. Sonderausgabenrücktrag	119
	D. Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	119
	E. Einschränkung des Abzugs von Zuwendungen (§ 10b EStG)	120
§ 15	Zwölfteilung der Kirchensteuer	121
	A. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	121
	B. Im Rahmen der Veranlagung	121
	I. Ende der Kirchensteuerpflicht im Folgemonat	121
	II. Wohnsitzwechsel	122
	III. Wechsel unbeschränkte / beschränkte Steuerpflicht	122
	IV. Höheres Einkommen nach Kirchenaustritt	122
	V. Besonderes Kirchgeld	123
	VI. Zwölfteilung bei Ehegatten	123
	VII. Zwölfteilung bei Kinderfreibeträgen	125
	VIII. Tod des Kirchensteuerpflichtigen	126
	C. Bei Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	126
§ 16	Erlass der Kirchensteuer	128
	A. Grundlagen	128
	B. Erlass bei außerordentlichen Einkünften nach § 34 Abs. 2 EStG	129
	C. Beispiele aus der Erlasspraxis	131
	D. Verfahren	132
§ 17	Kirchenaustritt	133
	A. Austrittsformalien	133
	B. Austrittserklärung bei Betreuungsverhältnis / gesetzlichem Vertreter	134
	C. Wirkung des Austritts	135
	D. Nachweis des Austritts	136
	E. Staatliche Gebühr	136
	F. Beratungspflicht zum Austritt	137

§ 18	Rechtsweg und Rechtsmittel	139
§ 19	Kirchensteuer-Verrechnungsverfahren	141
	A. Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren	141
	B. Verteilung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	141
	I. Verteilungsverfahren in den Jahren 2009 und 2010	141
	II. Verteilungsverfahren ab 2011	142
§ 20	Abzugspflichten, Lohnsteuerkarte, Betriebsstättenprinzip	143
	A. Religionsmerkmal auf der Lohnsteuerkarte bzw. elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e EStG	143
	B. Pauschalierung der Lohn- bzw. Einkommensteuer	145
	C. Betriebsstättenprinzip	145
	D. Abzugspflichten bei Kapitalertragsteuer	146
	E. Inanspruchnahme des Abzugsverpflichteten	147
§ 21	Einbindung der Finanzverwaltung	148
§ 22	Geltung der allgemeinen Steuergesetze	150
§ 23	Transferleistungen und Kirchensteuer	151
	A. Berechnung des Arbeitslosengeldes	151
	B. Berechnung des Elterngeldes	151
	C. Berechnung von Abfindungen	153
	D. Wertung	153
§ 24	Ist die Kirchensteuer zeitgemäß?	154
§ 25	Alternative Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer	157
	A. Theoretischer Ansatz	157
	B. Prämissen der Kirchenfinanzierung	158
	C. Bemessungsgrundlage zu versteuerndes Einkommen	159
	I. Überprüfung der Ansätze	160
	1. Kircheneigener Tarif (1)	160
	2. Kircheneigener Tarif (2)	160
	3. Kircheneigener Tarif (3)	161
	II. Machbarkeit und rechtlicher Standort	161
	D. Status quo bewahren	162
	E. Änderung des Hebesatzes	162
§ 26	Exkurs: Kommunales Heberecht auf die Einkommensteuer	164
§ 27	Die Kirchensteuer in Europa	165
	A. Einfluss europäischen Rechts auf das deutsche Kirchensteuerrecht	165
	B. Finanzierung der Kirchen in Europa – Überblick	165
§ 28	Verwaltung der Kirchensteuer in den Bundesländern	169
§ 29	Kirchensteuer-Übersicht	170
	A. Besonderes Kirchgeld	171
	B. Mindestbetrags-Kirchensteuer	172

§ 30	Anschriften der Religionsgemeinschaften	173
	A. Evangelische Landeskirchen	173
	B. Römisch-katholische (Erz-) Bistümer	175
	C. Andere Religionsgemeinschaften	177
§ 31	Gesetze	179
	A. Grundgesetz (Auszug)	179
	B. Einkommensteuergesetz (Auszug)	179
	C. Nachweis Kirchensteuergesetze der Länder	184
	D. Nachweis der Kirchensteuerordnungen	185
	I. Evangelische Landeskirchen	185
	II. Römisch-katholische (Erz-) Bistümer	187
	III. Andere Religionsgemeinschaften (Auswahl)	189
	Anhang / Formulare	190
	A. Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2c EStG	190
	B. Steuererklärung für isolierte Veranlagung zur Kirchensteuer	195
	C. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer / Einkommensteuer	196
	D. Durchschnittsalter der Evangelischen Kirchenmitglieder	198
	E. Anteil der Kirchenmitglieder an der Bevölkerung 2006	199
	F. Haushalt der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers für die Jahre 2009 und 2010	200
	Steuererhebende Religionsgemeinschaften – Hebesätze	203
	Stichwortverzeichnis	215

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BB	Betriebsberater
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nicht veröffentlichte Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DB	Der Betrieb
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Est	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
FG	Finanzgericht
FinArchiv	Finanzarchiv
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanzrundschau
GG	Grundgesetz

grch.	griechisch
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVM	Gesetze, Verordnungen, Mitteilungen
Hrsg.	Herausgeber
i. F.	im Folgenden
K/S/M	Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG-Kommentar
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KapErtSt	Kapitalertragsteuer
KirchE	Entscheidung in Kirchensachen
KiABL.	Kirchliches Amtsblatt
KiAnz.	Kirchlicher Anzeiger
KiSt	Kirchensteuer
KiStG	Kirchensteuergesetz
KuR	Zeitschrift für Kirche und Recht
LSG	Landessozialgericht
MBL.	Ministerialblatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.v.	nicht veröffentlichte Entscheidung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
OFD	Oberfinanzdirektion
OVBl	Oberhirtliches Verordnungsblatt
PM	Pressemitteilung
Rdnr.	Randnummer
rkr	rechtskräftig
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	siehe
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
StuW	Zeitschrift für Steuer und Wirtschaft
Tz.	Textziffer
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung – Deutsche Verfassung von 1919
z. B.	zum Beispiel
z.v.E.	zu versteuerndes Einkommen
ZevKR	Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht

Literaturverzeichnis

ANKE/ZACHARIAS, Das Kirchenlohnsteuereinzugsverfahren aus der Sicht des Verfassungsrechts, DÖV 2003, S. 140.

BAUER, DIETRICH, Finanzwissenschaftliche Rechtfertigung der Kirchenfinanzen, in: Lienemann, Wolfgang (Hrsg.), Die Finanzen der Kirche, 1989, S. 355.

BIRK, DIETER, Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen, 1983

BÖTTCHER, HARTMUT, Typen der Kirchenfinanzierung in Europa, ZevKR 52 (2007), S. 400 ff.

BOTZENHAGEN/IPSEN, Freiherr vom Stein, Ausgewählte Politische Briefe und Denkschriften, 1955

BREITHECKER/FÖRSTER/FÖRSTER/KLAPDOR, UntStRefG – Unternehmensteuerreformgesetz 2008, 2007.

CAMPENHAUSEN, AXEL v., Entwicklungstendenzen im kirchlichen Gliedschaftsrecht, ZevKR 41 (1996), S. 132

ders., in: FS f. Scheuner, Verantwortete Partikularität – Mitgliedschaftsvereinbarung und Leuenberger Konkordie, S. 53 ff.;

CAMPENHAUSEN/MAUNZ/SCHAUER/SCHLOTISSEK, Die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer, vier Rechtsgutachten zur Frage ihrer Verfassungsmäßigkeit, Staatskirchenrechtliche Abhandlungen Band 2, 1971.

CAMPENHAUSEN/DE WALL, Staatskirchenrecht, 2006

DELPE, UDO A., Obliegenheiten, versteckte Risiken und Rechts der Kapitalanleger unter der Abgeltungsteuer, Der Betrieb 2010, S. 526

DUMMLER, KARL, Die Steuerreform und die Kirchen, ZevKR Band 21 (1976), S. 34.

ders., Die Steuerreform und die Kirchen, ZevKR Band 31 (1986), S. 176.

EHLERS, DIRK, Die Bindung der Kirchen an den Gleichheitssatz bei der Erhebung der Kirchensteuer, ZevKR 48 (2003), S. 493.

ENGELHARDT, HANNS, Einige Gedanken zur Kirchenmitgliedschaft im kirchlichen und staatlichen Recht, ZevKR 41 (1996), S. 142.

GILOY, JÖRG, Zur Berücksichtigung von Kinderlasten bei der Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag, FR 1996, S. 409.

ders., Neukonzeption einer Kirchensteuer vom Einkommen, DStZ 1999, S. 472.

GRETHLEIN/BÖTTCHER/HOFMANN/HÜBNER, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, 1994.

HAMMER, FELIX, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002.

ders., Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht, in: Seer/Kämper, Bochumer Kirchensteuer-tag, 2004, S. 77.

HECKEL, MARTIN v., Die Fortschritte der Direkten Besteuerung in den deutschen Staaten (1880 - 1905), Leipzig 1904, S. 194

HERMELINK, JAN, Kirchengaustritt: Bedingungen, Begründungen, Handlungsoptionen in: Hermelink/Latzel (Hrsg.), Kirche empirisch, Ein Werkbuch, 2008, S. 95

- HOFMANN, KRISTIAN, Mindestkirchensteuer im Halbeinkünfteverfahren – Wie sich ein guter gesetzgeberischer Ansatz zu einem schlechten Gesetz entwickelt hat, DB 2005, S. 2157.
- HOMBURG, STEFAN, Das Halbeinkünfteverfahren und die Kirchensteuer, FR 2008, S. 153.
- ders., Neues zur Kirchensteuer, DStR 2009, S. 2179
- HUBER, WOLFGANG, Die Kirchensteuer als „wirtschaftliches Grundrecht“, in: Linnemann (Hrsg), Die Finanzen der Kirche, 1989, S. 130, 132 ff.
- Katholische Kirche in Deutschland, Statistische Daten 2007, Arbeitshilfen Nr. 231, 2009
- KIRCHHOF, FERDINAND, Verwerfungen der Kirchenzuschlagsteuern wegen des Maßstabs der Einkommensteuer, in: Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, 1999, S. 373.
- KIRCHHOF, PAUL, Die Einkommensteuer als Maßstab für die Kirchensteuer, DStZ 1986, S. 25.
- ders., EStG Kompaktcommentar, 8. Auflage 2008
- KLEINMANN, Dieter, Probleme und Möglichkeiten bei der Ausgestaltung eines Kirchensteuersystems aus theologischer und ökonomischer Sicht, in: Linnemann (Hrsg), Die Finanzen der Kirche, 1989, S. 929 ff.
- KUSSMAUL/MEYERDING, Abgeltungsteuer: Der Umgang mit der Kirchensteuer am Beispiel von Zinseinnahmen und Dividenden, DStR 2008, S. 2298
- LIENEMANN/REUTER (Hrsg), Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südeuropa, 2005
- LUHMANN, HANS-JOCHEN, Die Entwicklung der Einkommensteuer als Maßstab der Kirchensteuer in Deutschland, , in: Linnemann (Hrsg), Die Finanzen der Kirche, 1989, S. 155, 166 ff.
- MARRÉ, HEINER, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl. 1994, S. 1101.
- ders., Die Kirchenfinanzierung in Deutschland vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 116. Band, 1999, S. 448, 451
- ders., Systeme der Kirchenfinanzierung in Europa und den USA, in: Seer/Kämper, Bochumer Kirchensteuertag, 2004, S. 43 ff.
- ders., Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 4. Auflage 2006
- MARTIN, KARL, Hrsg., Abschied von der Kirchensteuer, 2002
- MEUTHEN, JÖRG, Die Kirchensteuer als Einnahmequelle von Religionsgemeinschaften, DisS. Köln 1993, S. 137 ff
- MEYER, CHRISTIAN, Das geltende Kirchensteuerrecht im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Lienemann, Die Finanzen der Kirche, 1989, 173, 180
- MÜCKL, STEFAN, Hrsg., Das Rechts der Staatskirchenverträge, Colloquium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Alexander Hollerbach, 2007
- OHO/HAGEN/LENZ, Zur geplanten Einführung einer Abgeltungsteuer im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, DB 2007, S. 1322.

- OTTE, HANS, Die Kirchensteuer in Hannover: Von der „Kirchenumlage zur Landeskirchensteuer, Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, 99. Band 2001, 227, 236
- PAUKSTADT/LUCKNER, Die Abgeltungsteuer ab 2009 nach dem Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform, DStR 2007, S. 653.
- PETERSEN, JENS, Die Berücksichtigung von Kindern bei Annexsteuern nach § 51 a EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1996 – insbesondere bei der Kirchensteuer, KuR 1996, S. 11.
- ders., Die Finanzierung der Kirchen in Europa - insbesondere in Italien und Spanien, KuR 1997, 140, S. 33 ff.
- ders., Die Anknüpfung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer durch § 51 a EStG, in: Seer/Kämper, Bochumer Kirchensteuertag, 2004, S. 101.
- ders., Die Zukunft der Finanzierung der kirchlichen Arbeit durch die Kirchensteuer, in: Walz/von Auer/von Hippel (Hrsg.), Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa, 2007, S. 715.
- ders., Die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen in den Preußischen Einkommensteuergesetzen von 1806 bis 1945, Dis. iur. Osnabrück, 1994, S. 20 ff.
- POHMER/JURKE, Zur Geschichte und Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips, FinArchiv 1984, S. 445 ff
- POTZ, RICHARD, Staat und Kirche in Österreich, in: Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Aufl., S. 425
- RAUSCH, RAINER, Die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer, NWB 2009, Heft 48, S. 3725
- ders., Die mitgliedschaftliche Erfassung Zuziehender, ZevKR 36 (191), S. 337
- REIN, MATTHIAS, Ost-/West-Differenzen in kirchlicher und nichtkirchlicher Sicht, in: Hermelink/Latzel (Hrsg.), Kirche empirisch, Ein Werkbuch, 2008, S. 35
- ROBBERS, GERHARD (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 2. Auflage 2005
- SCHAFFHAUSEN/PLENER, Faktorverfahren anstelle von Steuerklassenkombination III/V bei Ehegatten, DB 2009, S. 2178
- SCHEMMELE, L., Kommunale Steuerautonomie und Gewerbesteuerabbau, Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (Hrsg.), Heft 94, 2002
- SCHLIEF, KARL EUGEN, Die Steuerreformen und die Kirchen, Kindergeld, Kinderfreibetrag und § 51 a EStG als Paradigma, in: Isensee/Rees/Rüfner, Festschrift für Joseph Listl, 1999, S. 679.
- SCHMÖLDERS, G., Kölner Grundsätze zur Berechnung der Kirchensteuer, 1965, S. 32
- SCHULT, EBERHARD, Reformphantasien des Steuergesetzgebers – jetzt auch Kirchensteuersätze über 100 %, BB 2001, S. 1019.
- SCHULZE ZUR WIESCH, Richard, Abgeltungsteuer – Unvorhergesehene Probleme in der Familiengesellschaft oder bei einem Gemeinschaftsdepot, DStR 2009, S. 309
- SUHRBIER-HAHN, UTE, Das Kirchensteuerrecht, 1999
- WALDHOFF, CHRISTIAN, Zur Grundrechtsbindung bei der Erhebung von Kirchensteuern im Bundesstaat, StuW 2005, S. 37.

WASMUTH/SCHILLER, Verfassungsrechtliche Problematik der Inpflichtnahme von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beim Kirchenlohnsteuereinzug, NVwZ 2001, S. 852.

WEBER, HERMANN, Kirchenfinanzierung im religionsneutralen Staat, NVwZ 2002, S. 1443.

WEBER-GRELLET, HEINRICH, Die Abgeltungsteuer: Irritiertes Rechtsempfinden oder Zukunftschance, NJW 2008, S. 545.

WOHLERS, MICHAEL, Kircheneintritt: Motive, Anlässe, Auswirkungen in: Hermelink/Latzel (Hrsg.), Kirche empirisch, Ein Werkbuch, 2008, S. 117

§ 1 Einführung

Die Kirche¹ bildet einen wesentlichen Faktor in der geistigen, kulturellen, pädagogischen und sozialen Infrastruktur unseres Gemeinwesens. Sie schafft Wertebewusstsein und bietet eine Voraussetzung für einen demokratischen Staat, die der Staat nicht aus sich selbst hervorbringen kann. Sie bildet eine Investition in ethische Werte, Leben, Lebenssinn, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Die Kirche hat den Auftrag, den Glauben (das Evangelium) in Wort und Tat zu verkündigen. Sie begleitet und berät die Menschen auf ihren Lebenswegen. Dies geschieht überwiegend in direktem Kontakt von Mensch zu Mensch; die Arbeit der Kirchengemeinden und den diakonischen bzw. caritativen Einrichtungen ist also entsprechend personalintensiv². Dementsprechend umfassen die Vergütung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den überwiegenden Anteil der Ausgaben.

Zu der Verkündigung und Seelsorge kommen die Aufgaben in den Bereichen von Aus- und Fortbildung, Schulen und Akademien, Jugend- und Frauenarbeit, Telefon- und Krankenhauseelsorge, Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Mission und Ökumene sowie Entwicklungshilfe hinzu. Zu finanzieren sind ebenfalls die Unterhaltung von Gebäuden, Verwaltungsarbeit, Versicherungen und sonstiges.

Die diakonische³ Arbeit (z. B. Kindergärten, Diakonie- und Sozialstationen, Suchtgefährdetenhilfe, Krankenhäuser) ist ein weiteres großes Feld, in dem die Kirchen⁴ als Träger tätig werden. Die Diakonie⁵ als tätige Nächstenliebe gehört zum Selbstverständnis der Kirche. Ebenso sind diese diakonischen Leistungen aber auch Angebote, die den Kirchen wie auch anderen freien Trägern im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips überlassen wurden. Die Diakonie handelt stellvertretend für die öffentliche Hand. Darum wird sie aus den Mitteln unterstützt, die der Staat für diese sozialen Zwecke vorgesehen hat, um in freier Trägerschaft diese vom Staat für notwendig erachteten Aufgaben durchzuführen.

Um all diese Aufgaben wahrnehmen zu können, brauchen Kirche und Diakonie die engagierte Mitarbeit von vielen Menschen und eine gesicherte Finanzierungsgrundlage. Diese solide Grundlage bildet traditionell die Kirchensteuer. Die kirchlichen Einnahmen, insbesondere die Kirchensteuer, gewährleisten die Unabhängigkeit der Kirche in einem sehr viel höheren Maß, als wenn sie auf eigenes Vermögen oder auf jeweils anzufordernde Umlagen oder Spenden angewiesen wäre. Das Kirchensteuersystem gewährleistet eine gerechte Verteilung der Finanzierungslasten, es sichert ferner nicht nur die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staat, sondern es bietet auch die Möglichkeit, die Unterschiede von „reichen“ und „armen“ Kirchengemeinden auszugleichen, und um überall ein möglichst breit gefächertes kirchliches Angebot bereitzuhalten.

Die Kirche ist ein Ansprechpartner für alle Menschen – auch für die nicht der Kirche Angehörigen – und kann Pflichten übernehmen, die über ihren eigentlichen Verkündigungsauftrag hinausgehen und der Allgemeinheit zugute kommen.

1 Der Begriff „Kirche“ wird i. F. verwendet für Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften (insbes. Evangelische Landeskirchen, Römisch-katholische (Erz-) Bistümer, jüdische bzw. israelitische Gemeinschaften, Alt-Katholische Kirche, Freireligiösen Gemeinschaften)

2 Für die evangelischen Kirchen/Diakonie: <http://www.ekd.de/statistik/index.html>; für die kath. (Erz-) Bistümer: http://www.dbk.de/zahlen_fakten/statistik/index.html

3 Die Ausführungen zur Diakonie gelten auch für die Caritas und entsprechende Einrichtungen von anderen Glaubensgemeinschaften

4 Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können sich auch andere Institutionen diesen Aufgaben widmen (z. B. DRK, AWO).

5 <http://www.diakonie.de/die-diakonie-4.htm>; <http://caritas.de/15189.html>

- 7 Das kirchliche Finanzierungswesen steht im Bezugssystem einer institutionellen Trennung von Kirche und Staat. Eines der wichtigen Merkmale dieses Systems sind der Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit dem der Staat ihre öffentliche Bedeutung anerkennt, ferner die Gleichbehandlung der Kirchen sowie die Kooperation von Staat und Kirche in für das Gemeinwesen wichtigen Aufgabenbereichen. Die Kirche ist berechtigt, ihre eigenen (inneren) Angelegenheiten selbständig zu regeln, und sie hat ein Besteuerungsrecht. Es widerspricht weder der garantierten Unabhängigkeit der Kirche noch der religiösen Neutralität des Staates, wenn der Staat als Sozial- und Kulturstaat die Kirchen insoweit fördert.
- 8 Mit dieser Ausarbeitung werden dem Praktiker die wesentlichen Facetten der Kirchensteuer anhand von Beispielsfällen und der Rechtsprechung vorgestellt. Es wird bewusst auf eine dogmatische Vertiefung⁶ verzichtet.

⁶ S. hierzu sehr ausführlich Hammer, Rechtsfragen, passim

§ 2 Historische Entwicklung der Kirchensteuer

Die Entstehung der Kirchensteuer seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist auf eine Reihe von Staat, Kirche und Gesellschaft verändernden Umständen zurückzuführen¹.

Durch die Annexion der linksrheinischen Gebiete durch die französische Revolutionsarmee zu Anfang des 19. Jahrhunderts mussten die deutschen Fürsten infolge des Friedensvertrags von Lunéville vom 9.2.1801 diese Ländereien an Frankreich abtreten. Zum Ausgleich dafür eigneten sie – die Fürsten – sich kirchlichen Grundbesitz und kirchliche Vermögenswerte an.

A. Reichsdeputationshauptschluß

Auf Grund eines Gutachtens der in Regensburg zusammengetretenen außerordentlichen Reichsdeputation wurde im Reichsdeputationshauptschluß vom 25.2.1803 die Säkularisation des kirchlichen Vermögens beschlossen. Dies war ein Akt der völker- und staatsrechtliche Annexion, verbunden mit der Aufhebung der politischen Herrschaft von Bischöfen über geistliche Territorien, der Enteignung von Territorien und Vermögen der (katholischen) Kirche, des gesamten bischöflichen und klösterlichen Grundbesitzes zur Entschädigung der erblichen deutschen Landesfürsten wegen Verlustes der linksrheinischen Gebiete, mithin Abschiebung der dem Reich als Ganzem auferlegten Entschädigung auf die geistlichen Fürstentümer und die Kirche². Zum Ausgleich übernahmen die Fürsten die Verpflichtung, für den Unterhalt der Kirche und der Pastoren zu sorgen.

Umwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts ergaben sich auch in der Gesellschaft als Ganzes. Für die Staaten war es nicht mehr möglich, sich mit den in der Mehrzahl im Lande lebenden Religionsgemeinschaften ebenso eng zu verbinden, wie das mit einer einzigen oder wenigstens privilegierten Konfession zuvor der Fall gewesen war, zumal die Religionsfreiheit und staatsbürgerliche Gleichheit nunmehr zu allgemeiner Anerkennung gelangten. Die zunehmende Notwendigkeit zu einer „neutralen“ Haltung gegenüber den Religionsgemeinschaften wurde verstärkt durch die großen konfessionsvermischenden Bevölkerungsverschiebungen, welche den Übergang zum liberalen Wirtschafts- und Industriestaat begleiteten.

Noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts gab es konfessionell einheitlich zusammengesetzte Kommunen, die den Baubedarf für „ihre“ Kirche aufbrachten. Mit dem Beginn der Industrialisierung und den damit verbundenen Bevölkerungsbewegungen und konfessionellen Vermischungen der Kommunen kamen sie nicht mehr mit Selbstverständlichkeit für den kirchlichen Baubedarf auf. Vermögen besaßen die neuen Kirchengemeinden nicht. Der Rückgang der Naturalwirtschaft, der Übergang zur Gehaltszahlung an Pfarrer, die Entwicklung kirchlicher Versorgung für die Theologen im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen steigerten den kirchlichen Finanzbedarf zusätzlich und damit die Notwendigkeit für den Staat, Zuschüsse zu leisten.

Die Initiative für die Entwicklung einer Kirchensteuer ging dann auch vom Staat bzw. den Fürstentümern aus. Er wollte eine bessere Besoldung der Pfarrer sicherstellen, nachdem die Naturalwirtschaft (Pfründesystem) zur Versorgung nicht mehr ausreichte. Die Kirchen sollten aber gleichzeitig die Gelder immer mehr selbst aufbringen und ihre Finanzen so in größerer Unabhängigkeit frei gestalten können. Das war auch nötig, weil die Zahlungen der Baulastträger zurückgingen und Umlagen

¹ Die Entwicklung im Überblick bei v. Campenhausen/de Wall, 226 ff. m.w.N.; Hammer, Rechtsfragen, 3 ff. m.w.N.

² Der Kirche ging verloren: 66 geistliche Reichsstände (3 Kurfürstentümer, 19 Reichsbistümer, 44 Reichsabteien), alle mittelbaren Stifte, Abteien und Klöster (10.000 km², 3,2 Mio. Einwohner, 21 Mio. Gulden jährliche Einkünfte). Der Verlust der Fürsten wurde wertmäßig erheblich überkompensiert; nach vorsichtigen Schätzungen in Bayern 7x, in Preußen 5x und in Württemberg 4x.

auf die Gemeindeglieder erforderlich wurden. Die Erschließung einer Finanzquelle für die Kirchen lag schließlich deshalb auch in staatlichem Interesse, weil der Staat durch die Verbindung mit der evangelischen Kirche seit der Reformation und durch die Säkularisation von Kirchenvermögen bei der Kirchen finanziell für beide verantwortlich war. Von dieser Beanspruchung wollte der Staat sich dadurch befreien, dass er den Kirchen die Möglichkeit eröffnete, ihren Finanzbedarf durch Besteuerung der Kirchenangehörigen selbst zu decken, indem sie ihn auf die Gemeindeglieder umlegten, also: Kirchensteuer zu erheben. Die Kirchen akzeptierten die neue Finanzierungsmöglichkeit bald.

B. Art. 137 Abs. 6 WRV

- 7 Schon 1919, als die Kirchensteuerfrage in der Nationalversammlung erörtert wurde, hatte sich die Interessenlage jedoch geändert. Nunmehr waren die Kirchen daran interessiert, die Garantie der Kirchensteuer in die Verfassung aufgenommen zu sehen. Der Verfassungsgeber³ kam dem Anliegen entgegen und garantierte neben anderen Vermögensrechten in Art. 137 Abs. 6 WRV das Kirchensteuerrecht als die praktisch wichtigste Befugnis, die mit dem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verbundenen war. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments fand auch die grundsätzliche Verpflichtung des Staates, für den Unterhalt der Kirche Sorge zu tragen, ein Ende. Die Absicherung eines eigenen originären Finanzierungsinstrumentes der Kirche bildete somit die politische und verfassungsrechtliche Konsequenz. Die mit der Weimarer Reichsverfassung erreichte Rechts- und Interessenlage besteht unter Geltung des Grundgesetz fort (Art. 140 GG).
- 8 Der kirchenfeindlich eingestellte nationalsozialistische Staat tendierte im Rahmen seiner Bekämpfung der Religion zur Abschaffung der Kirchensteuer. Die bisher obligatorische staatliche Verwaltung der Kirchensteuern wurde in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Die in Bayern vertretenen Kirchen haben daraufhin 1943 eigene Kirchensteuerämter eingerichtet und die Verwaltung der Kirchensteuer in eigener Regie übernommen⁴. Für die neu zum Reich hinzugekommenen Gebiete wurde die Kirchensteuer überhaupt nicht mehr zugelassen, sondern an ihrer Stelle nunmehr ein privatrechtlicher Beitrag vorgesehen. Österreich spürt bei der Kirchenfinanzierung noch heute die Folgen jenes diktatorischen Eingriffs und der Ausgrenzung.
- 9 Die Entwicklung zur Kirchensteuer zu der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Form zeigt zum einen den Rückzug des sich zunehmend neutral verstehenden Staates aus der unmittelbaren Verantwortung für den finanziellen Unterhalt der Kirchen und andererseits unübersehbar, dass der Staat trotz dessen keine feindliche Trennung von Staat und Kirche und keine Privatisierung der Kirchen im weltlichen Bereich durchführen wollte. Die Kirche, selbständig in ihrem ureigensten Bereich, aber unterworfen den für alle geltenden Gesetzen, ist nach dem christlichem Verständnis existenznotwendiger Bestandteil des Gemeinschaftsgefüges.

C. Religionsgemeinschaften in der DDR

- 10 Mit dem „Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens“, das die ehemalige DDR im Rahmen des Einigungsvertrages vom 31. August 1990⁵ erlassen hat, ist in den neuen Bundesländern das Kirchensteuerwesen formell und materiell wieder als Landesrecht verankert worden. Mittlerweile haben die einzelnen neuen Bundesländer eigene Kirchensteuergesetze erlassen (s. § 31 D).

3 D.h. die Weimarer Nationalversammlung als verfassungsgebendes Parlament der Weimarer Republik; Hammer, Rechtsfragen, 44 ff. m.w.N.

4 Vgl. Grethlein/Böttcher/Hofmann/Hübner, 536 ff., 556 f.

5 BGBl. I 1990, 885

Bereits in den Jahren 1946/1947 regelten die Verfassungen der Länder in der sowjetischen Besatzungszone das Steuererhebungsrecht der Kirchen. Die Verfassung der DDR von 1949 knüpfte formal im Wortlaut an die Regelung der Weimarer Reichsverfassung an. Den Kirchen wird der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts garantiert und damit auch das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern aufgrund der staatlichen Steuerlisten zu erheben. In den nächsten Jahren allerdings wurde zunächst den Finanzämtern die Kirchensteuerverwaltung und 1956 den Zivilgerichten untersagt, den Kirchen Rechtsschutz bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Kirchensteuer gegenüber den Kirchenmitgliedern zu gewähren. In der DDR-Verfassung von 1968 wurde die Kirchensteuerfrage nicht mehr erwähnt. Obwohl die Kirchensteuer damit in der staatlichen Rechtsordnung nur noch den Charakter einer Naturalobligation (eines Beitrages) hatte, ist die Bezeichnung „Kirchensteuer“ bewusst beibehalten worden, um dem kirchlichen Selbstverständnis entsprechend die Traditionslinie der in Deutschland üblichen Finanzierung fortzusetzen. Die Kirchen erhoben die Kirchensteuer als mitgliedschaftliche Abgabe gemäß innerkirchlicher Regelung.

Maßstab für die Bemessung der Kirchensteuer war das Einkommen, welches die Steuerpflichtigen ihrer Kirche mitteilten. Die in der Form der Kirchensteuer für die Kirchenmitglieder verbindlich gemeinten Abgaben mussten als freiwillige Beiträge eingesammelt werden. Die Freiwilligkeit funktionierte nur bedingt. Ihre Folge war faktisch, dass aus Verbindlichkeit Beliebigkeit wurde. Gerechtigkeit bzw. Orientierung an der Leistungsfähigkeit, erreicht durch die Anknüpfung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer, war nicht möglich.

§ 3 Rechtsquellen des Kirchensteuerrechts

A. Rechtsgrundlagen der Kirchensteuer

- 1 Das Kirchensteuerrecht gehört zu den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Beide Partner haben dabei eine gleichberechtigte Regelungskompetenz. Sie beruht auf staatlicher und auf kirchlicher Gesetzgebung und führt zu parallelen Vorschriften.
- 2 Der staatliche Gesetzgeber hat den Kirchen eine verfassungsgemäße Besteuerung zu ermöglichen¹. Diese verfassungsgemäße Verpflichtung des Staates, die Verleihung des Besteuerungsrechts, die Erhebung gesetzlich zu regeln, die Beteiligung am Vollzug etc., begründet zugleich die Pflicht, in Rechtsetzung und Vollzug die Möglichkeit geordneter Verwaltung der Kirchensteuer sicherzustellen. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Gewährleistung des Art. 137 Abs. 6 WRV ihre Wirkung voll entfalten. Nehmen die Kirchen ihr Besteuerungsrecht aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV in Anspruch und bedienen sich bei der Umsetzung der staatlichen Organe, haben sie spiegelbildlich die verfassungsrechtlichen Besteuerungsmaximen zu beachten, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung².
- 3 Oberste Rechtsquelle für das Kirchensteuerrecht bildet Art. 140 GG. Er hat als vollgültiges Verfassungsrecht alle Verfassungsnormen aufgenommen, die in der Deutschen Verfassung (Weimarer Reichsverfassung (WRV)) die Kirchen betroffen haben. Danach wird den Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, u. a. das Recht eingeräumt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten³ Steuern zu erheben (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Landesrechtliche Bestimmungen setzen den Rahmen, d. h. die Bundesländer sind zuständig für die Kirchensteuergesetze.
- 4 Die Kirchensteuergesetze der Länder sind Rahmengesetze, die von den Kirchen durch ihre eigenen kirchensteuerlichen Gesetze (Kirchensteuerordnungen, Kirchensteuerbeschlüsse) ausgefüllt werden. Die Rahmengesetze stellen den Kirchen mehrere Arten von Kirchensteuern zur Auswahl und überlassen ihnen auch, die Höhe der Kirchensteuer festzusetzen. Die Kirchensteuerbeschlüsse legen den Besteuerungsmaßstab und die anzuwendenden Hebesätze (8% oder 9% der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) fest. Sie werden von den kirchlichen Beschlussorganen (z. B. Synoden⁴) gefasst und bedürfen der staatlichen Genehmigung. Ihre vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt in den jedermann zugänglichen Gesetz- und Verordnungsblättern der Bundesländer und der Kirchen. Die Kirchensteuergesetze der Länder, die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse bilden somit die festgefügte Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer.

1 BVerfG v. 8.2.1977, 1 BvR 329/71 u. a., BVerfGE 44, 37, 57: „Diese verfassungsgemäße Verpflichtung des Staates [Verleihung Besteuerungsrecht, Erhebung gesetzlich regeln, Beteiligung am Vollzug pp.] begründet zugleich die Pflicht, in Rechtsetzung und Vollzug die Möglichkeit geordneter Verwaltung der Kirchensteuer sicherzustellen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Gewährleistung des Art. 137 Abs. 6 WRV ihre Wirkung voll entfalten.“

2 BVerfG v. 19.8.2002, 2 BvR 443/01, BFH/NV 2003, 136, HFR 2002, 1129

3 Gemeint waren damit auch die Veranlagungslisten der staatlichen Steuerverwaltung. Koriath in: Maunz-Dürig³², Art. 140 Art. 137 WRV Rdnr. 97 sieht durch diese Formulierung den Staat verpflichtet, entsprechend geeignete Leistungen zur Realisierung des Besteuerungsrechts zu erbringen. Vgl. auch Hammer, Rechtsfragen, 44 ff., 54 f.

4 grch.: Zusammenkunft